



**POLIZEI**  
Hamburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg

Hamburg, Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Juli 2009 das Glasflaschenverbotsgesetz verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, dass **in bestimmten Bereichen und zu bestimmten Zeiten das Mitführen und der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen verboten** sind. Näheres dazu entnehmen Sie bitte der beigefügten Broschüre.

Da sich Ihr Gewerbe im festgelegten Verbotsggebiet befindet, sind Sie unmittelbar von den Bestimmungen des Gesetzes betroffen. Wie Sie wissen sind Glasflaschen und Getränkegläser in der Vergangenheit im Verbotsggebiet häufig als Tatmittel bei Gewaltdelikten eingesetzt worden und führten nicht selten zu erheblichen Verletzungen. Dieses Gesetz wurde verabschiedet, weil Glasbehälter von der bereits geltenden Waffenverbotsverordnung nicht umfasst sind. Wir wollen, dass entsprechende Straftaten künftig möglichst verhindert werden und damit die Sicherheit für die Menschen in unserer Stadt weiter erhöht wird. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass diese Maßnahme für Sie als Gewerbetreibenden mit bestimmten Einschränkungen verbunden ist.

Das Verbot des Mitführens und Verkaufens von Glasflaschen gilt grundsätzlich für alle Personen, die sich innerhalb des Verbotsggebietes aufhalten. Gewerbetreibende, deren Betrieb im Verbotsggebiet liegt, müssen das Verbot ebenfalls beachten.

Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes sind nur Bedienstete von Polizeien, Bezirklichen Dienststellen, der Stadtreinigung, Feuerwehr, Rettungsdiensten und medizinischen Versorgungsdiensten.

Für Sie als Gewerbetreibender ist dabei von besonderer Bedeutung, dass der Verkauf von Glasflaschen im Verbotszeitraum nur innerhalb ihrer Geschäftsräume und nur zum dortigen Verbleib gestattet ist.

Der Transport von Glasflaschen ist vom Verbot ausgenommen, soweit das Verbotsggebiet mit einem Pkw oder Lkw, der über einen geschlossenen Fahrgastraum verfügt, lediglich durchfahren wird. Ebenfalls zulässig ist die Getränkeanlieferung durch Sie, Ihre Angestellten oder Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung.

– bitte wenden –

*Wenn Sie eine behördlich genehmigte Außengastronomie betreiben, ist dort während der Verbotzeiten ausschließlich die Benutzung von Trinkgläsern zulässig. Andere Glasgetränkebehälter (z.B. zum Ein- bzw. Nachschenken) dürfen auch von Ihnen oder Ihren Angestellten nicht im Außengastronomiebereich verwendet werden.*

Aktuelle Informationen zum Verbotgebiet erhalten Sie im Internet unter [www.polizei.hamburg.de](http://www.polizei.hamburg.de).

Besondere Genehmigungen oder Ausnahmen zum Glasflaschenverbotsgesetz können gebührenpflichtig bei dem Justizariat der Polizei, J 41 - Zentrale Waffenangelegenheiten, Grüner Deich 1, 20097 Hamburg, Tel. 0 40 42 86-6 76 01, Fax: 0 40 42 86-6 76 40 oder E-Mail: [waffenbehoerde@polizei.hamburg.de](mailto:waffenbehoerde@polizei.hamburg.de) beantragt werden.

Ihre  
Polizei Hamburg